

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 03.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Minderjährige unter Radikalislamisten – Wie viele Kinder und Jugendliche sind vom radikalen Islamismus betroffen?

Berichten zufolge sollen neben einer wachsenden Anzahl von jungen Frauen und Männern auch Minderjährige unter dem Einfluss radikalislamischer Gruppen sein. So ist mindestens ein Fall bekannt, bei der eine minderjährige Jugendliche trotz Sorgerechts eines Elternteils von zu Hause geflohen sei und zwischenzeitlich im Kinder- und Jugendnotdienst Feuerbergstraße (KJND) untergebracht wurde. Vorgegangen sei eine Radikalisierung des Mädchens mit alevitischem Hintergrund binnen kürzester Zeit, sodass sie vollverschleiert in der Schule auftauchte.

Ich frage den Senat:

Der Begriff „radikalislamische Gruppen“ ist nicht eindeutig definiert. Im Gesamtkontext der Anfrage versteht der Senat die Schriftliche Kleine Anfrage daher so, dass nach gewaltorientierten Islamisten gefragt ist. Der Begriff „junge Erwachsene“ wird so verstanden, dass Personen zwischen 18 und 21 Jahren gemeint sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist der oben genannte Fall dem Senat bekannt?*

Falls ja: Wie bewertet der Senat den Fall, wie stellt sich der gesamte Sachverhalt dar und welche Maßnahmen wurden bisher getroffen, um der Minderjährigen zu helfen? Inwieweit wurden Eltern beziehungsweise Elternteile eingebunden und wurde ein Sorgerechtsentzug vollzogen?

2. *Wie viele radikalisierte Minderjährige waren und sind in Obhut staatlicher Institutionen? Bitte Alter, Geschlecht, Ort, Zeitraum und Dauer der Unterbringung nennen.*

Der Fall ist den zuständigen Behörden bekannt. Im Übrigen kann zum Sachverhalt und den getroffenen Maßnahmen keine Auskunft gegeben werden, weil es sich bei den erfragten Informationen um geschützte Sozialdaten im Sinne der §§ 35 SGB I, 60 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X handelt.

Darüber hinaus siehe Vorbemerkung und Antwort zu 3.

3. *Wie viele zum radikalislamischen Spektrum zugehörige Personen leben in Hamburg, insbesondere Minderjährige und junge Erwachsene? Bitte nach Altersgruppen angeben.*

Zum gewaltorientierten islamistischen Spektrum gehören nach aktuellem Erkenntnisstand des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg ein Minderjähriger und 14 junge Erwachsene. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Das LfV Hamburg beobachtet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages insbesondere auch die gewaltorientierten islamistischen Organisationen, die versuchen, Jugendliche und junge Erwachsene zu radikalisieren. Über die gewonnenen Erkenntnisse informiert das LfV den Senat, die zuständigen Behörden wie Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie die Öffentlichkeit. Darüber hinaus steht das LfV Hamburg betroffenen Angehörigen, aber auch den Schulen als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. *Sind dem Senat Minderjährige und junge Erwachsene bekannt, die unter Einfluss radikaler Islamisten stehen? Welches Handlungskonzept hat der Senat für solche Kinder und Jugendliche?*

Sofern es gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gibt, wird bei Minderjährigen von den zuständigen bezirklichen Dienststellen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, der in der Regel eine Hilfeplanung folgt. Zudem nimmt der Senat seine Aufgabe wahr, junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre Kritik- und Entscheidungsfähigkeit zu stärken. Dies gilt auch gegenüber Weltanschauungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung beeinträchtigen.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hat eine Befragung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu extremen politischen, weltanschaulichen oder menschenverachtenden Strömungen innerhalb und im Umfeld der Einrichtungen durchgeführt. Die Rückmeldungen werden derzeit ausgewertet. Dieselbe Behörde hat im Juni 2014 eine Fortbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe zum Thema „Junge Muslime und Musliminnen zwischen Islam und Islamismus“ umgesetzt. Des Weiteren werden für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Workshops angeboten. Diese Workshops ermöglichen jungen Menschen eine Auseinandersetzung mit den Themen Demokratie und Islam.

Darüber hinaus wird der Senat über weitere Maßnahmen im Rahmen der Beantwortung des Bürgerschaftlichen Ersuchens vom 21. Mai 2014 (Drs. 20/11767): „Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus ergreifen“ berichten.

Das Landeskriminalamt Hamburg hat im Jahr 2008 ein Sachgebiet zur Prävention des islamistischen Extremismus eingerichtet, das mittlerweile als Dienststelle zur umfassenden Prävention von gewaltorientierten Ideologien tätig ist und im Rahmen des Programms „Verstehen-Verbinden-Vorbeugen“ eng mit betroffenen Eltern, Schulen, islamischen Gemeinden und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zusammenarbeitet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 20/11007.

5. *Wie und durch welche Behörden oder Institutionen werden Hinweise zu radikalisierten Minderjährigen zugetragen und welche Behörden und Institutionen sind schwerpunktmäßig mit diesen Fällen betraut?*

Es treten vorrangig Lehrkräfte, aber auch Eltern und Träger der Jugend – und Sozialarbeit an das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) der Behörde für Schule und Berufsbildung mit der Bitte um Beratung heran.

Auch die bezirkliche Jugendämter, die Polizei, das LfV, Beratungsstellen oder andere Einrichtungen werden teilweise um Klärung oder Beratung gebeten. Welche Stelle sich schwerpunktmäßig mit dem Hinweis befasst und welche Stellen gegebenenfalls unterstützend hinzugezogen werden, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Im Übrigen siehe auch Drs. 20/11007.

Das LfV Hamburg gewinnt seine Informationen im Rahmen seines gesetzlichen Beobachtungsauftrages. Darüber hinaus erhalten das LfV und die Polizei Informationen im Sinne der Frage insbesondere durch Anzeigen betroffener Eltern sowie durch Meldungen von Schulen und anderer Institutionen.

6. *Es wurde berichtet, dass radikalisierten Minderjährigen ein konkreter Handlungsablauf beigebracht wird. So solle bei Eingreifen durch Eltern,*

Freunde und Institutionen die Polizei benachrichtigt werden. Die radikalisierten Minderjährigen gäben anschließend an, dass sie von Eltern unter anderem geschlagen beziehungsweise misshandelt würden, um den Kontakt zu Familie und Bekanntenkreis zu unterbinden. Ist dies dem Senat beziehungsweise den zuständigen Behörden bekannt? Wie unterbindet der Senat solchen Rechtsmissbrauch? Wie viele Ermittlungsverfahren gegen Eltern und Bekanntenkreise wurden durch Hinweise radikalisierte Minderjährige aufgenommen? Bitte Anzahl, Stand, Dauer und Ergebnis der Verfahren beziehungsweise Ermittlungen ab 2010 quartalsweise angeben.

Kinder und Jugendliche haben unabhängig vom Sorgerecht der Eltern das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden und um Obhut zu bitten. Wenn Minderjährige sich in Obhut begeben, ist eine häufige Angabe, dass sie innerhalb der Familie Gewalt erfahren haben. Die zuständigen Dienststellen bieten ihnen immer Schutz an und bringen sie in den dafür vorgesehenen Einrichtungen unter. Die Personensorgeberechtigten werden in die Klärung des Sachverhaltes einbezogen. Kontakte der Personensorgeberechtigten zu ihren Kindern können nur durch das Familiengericht eingeschränkt werden, nicht aber durch jugendamtliche Entscheidungen. Nach Klärung des Sachverhalts werden die jeweils angezeigten Maßnahmen eingeleitet. Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

7. *An welche Stellen können sich betroffene Eltern und Personen wenden, deren minderjährige Kinder beziehungsweise Jungerwachsene radikalisiert sind und welche Hilfeleistungen werden angeboten?*

Betroffene können sich an den Beratungsstellen für Familien, wie Erziehungsberatungsstellen, und die Jugendämter, wenden oder an das Projekt Kitab des Bremer Vereins Vaja e.V. – Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit. Kitab bietet in Norddeutschland eine Beratung für Eltern, Angehörige und Betroffene in der Auseinandersetzung mit religiös motiviertem Extremismus beziehungsweise Salafismus. Zudem ist seit Beginn des Jahres 2012 die Beratungsstelle Radikalisierung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtet. Ratsuchende können sich an die Beratungsstelle unter der Rufnummer 0911/943 43 43 wenden und werden dann gegebenenfalls an geeignete regionale Beratungsstellen weitervermittelt.

Sorgeberechtigte können sich direkt an Beratungskräfte oder Schulleitungen der Schulen wenden. Auch das LI berät betroffene Eltern, siehe Antwort zu 5.

Fachkräfte aus der Jugend- und Sozialarbeit können Fortbildungen des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zu interkulturellen Themen besuchen. Bei Bedarf werden auch auf spezielle Bedarfe zugeschnittene Fortbildungen auf Anfrage durchgeführt.

Auch das LfV Hamburg und das LKA Hamburg stehen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Das LfV Hamburg hat sich in den letzten Jahren durch die Mitwirkung in verschiedenen bundesweiten Arbeitsgruppen zum Thema Deradikalisierung eine entsprechende Kompetenz für eine Beratung erarbeitet. Die Fälle werden vertraulich behandelt.

Darüber hinaus stehen alle Beratungsstellen der Jugendhilfe als Anlaufstellen zur Verfügung.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

8. *Welche Möglichkeiten gibt es, die Ausreise Minderjähriger beziehungsweise Jungerwachsener mit Hamburger Bezug in Kampfgebiete zu unterbinden und wie oft machten Hamburger Behörden davon Gebrauch? Bitte für die letzten vier Jahre nach Art, Anzahl und Erfolgsquote der eingeleiteten Maßnahmen nennen.*

Handelt es sich um deutsche Staatsangehörige, die in Hamburg gemeldet sind, kann die Behörde für Inneres und Sport die Ausstellung eines Reisepasses unter den Voraussetzungen des Passgesetzes versagen oder einen bereits ausgestellten Reisepass entziehen. In diesen Fällen kann zudem nach dem Personalausweisgesetz angeordnet werden, das der Personalausweis dieses Deutschen nicht zum Verlassen

Deutschlands berechtigt. Diese Anordnung kann im polizeilichen Grenzfahndungsbestand gespeichert werden. Bisher wurde noch keine Passversagung/-entziehung für Minderjährige angeordnet. In den letzten vier Jahren wurde nur einmal, im Jahr 2014, einer 18 Jahre alten deutschen Person der Pass versagt.

Zudem kann im Rahmen der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs durch die hierfür zuständige Bundespolizei deutschen Staatsangehörigen nach dem Passgesetz auch die Ausreise in das Ausland untersagt werden, wenn ein Pass versagt oder entzogen worden ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gründe hierfür vorliegen oder der Betreffende keinen gültigen Pass oder Passersatz mit sich führt. Für ausländische Staatsangehörige findet die Regelung des Passgesetzes insoweit entsprechende Anwendung.

Die für ausländerrechtliche Maßnahmen zuständige Behörde ergreift in Absprache mit den Sicherheitsbehörden die im Einzelfall geeigneten Maßnahmen, wie die Untersagung der Ausreise nach § 46 Absatz 2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), die Anordnung der Passüberlassung nach § 48 Absatz 1 AufenthG, die Ausweisung oder die Versagung von Aufenthaltstiteln, die Feststellung des Erlöschens von Aufenthaltstiteln nach § 51 Absatz 1 Nummern 6 und 7 AufenthG, die Anordnung von Maßnahmen nach § 54a AufenthG oder die Ausschreibung von Einreisesperren oder Einreisebedenken. Die Vorschriften des § 80 AufenthG über die Handlungsfähigkeit Minderjähriger finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Beim Einwohner-Zentralamt wurde im Jahr 2013 in zwei Fällen die Ausreise zweier Heranwachsender ausländischer Staatsbürger nach § 46 Absatz 2 AufenthG untersagt. Die Maßnahmen konnten jeweils durch Abnahme des Reisepasses erfolgreich durchgesetzt werden. Darüber hinaus sind das Verhängen von Meldeauflagen und das Ausschreiben in entsprechenden Fahndungssystemen als Maßnahmen möglich.

Das LfV Hamburg hat in den zurückliegenden Jahren mit Personen, die in Dschihadgebiete reisen wollten, oder mit deren Angehörigen Gespräche geführt. Dies führte in einigen Fällen dazu, dass die Angesprochenen von ihren Reiseabsichten absahen. Eine gesonderte Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt, sodass entsprechende Zahlen nicht vorliegen.

9. *Werden beziehungsweise wurden radikalisierte Minderjährige im Sinne der Fragestellung als Informanten, V-Leute et cetera angeworben?*

Nein.